

Amtsgericht Bochum

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 10.07.2026, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal A1.04, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Bochum, Blatt 6042,
BV lfd. Nr. 1**

94/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bochum, Flur 3, Flurstück 337, Gebäude- und Freifläche, Emscherstr. 3, Größe: 276 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß rechts nebst 1 Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6.

versteigert werden.

Nach dem Inhalt des Verkehrswertgutachtens liegt die Wohnung im 2. Obergeschoss rechts eines viergeschossigen Mehrfamilienwohnhauses (Baujahr 1955 (Wiederaufbau)). Die Wohnfläche (Diele, Wohnen, Schlafen, Kinderzimmer, WC/Bad, Küche) beträgt insgesamt rd. 60 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.05.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

57.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten

anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.